Deutscher Reichstag.

7. Sitzung vom 13. Dezember, 1 Uhr.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die **erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.**

Staatssekretär **v. Boetticher**: Der vorliegende Gesetzentwurf ist im wesentlichen aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen. Als wir den ersten Entwurf veröffentlichten, sind uns von zahlreichen Korporationen, großen wirthschaftlichen und Fachvereinen und auch von einzelnen Sachverständigen zahlreiche Meinungsäußerungen zugegangen. Auf Grund dieser Eingänge haben wir den Entwurf einer nochmaligen Ausarbeitung unterzogen. Danach ist der Kreis der Gegner dieses Gesetzes immer enger geworden (Widerspruch links), heute herrscht beinahe keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es die Pflicht der Gesetzgebung ist, gegen die unlauteren Bestrebungen im Geschäftswettbewerb vorzugehen. Ich hoffe, daß wir uns über den vorliegenden Gesetzentwurf verständigen werden.

Der Entwurf will vor allem den Auswüchsen des Reklamewesens entgegentreten, das den minder bemittelten Gewerbetreibenden allmälig so überaus schädlich geworden ist, und soll ferner einen Schutz gewähren gegenüber der unberechtigten Ausnutzung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen. Andere Bestimmungen des Entwurfs sind von minderer Bedeutung. Wir wollen es dem Richter überlassen, ob gewisse Formen von Reklamen, welche in unlauterer Weise gebraucht werden — denn die Reklame an sich verurtheile ich nicht — verfolgt werden sollen. Wir wollen außer der civilrechtlichen Verfolgung solcher schädlichen Auswüchse des Reklamewesens, welche heute schon stattfinden kann, strafrechtliche Vorschriften erlassen, welche wirksamer sind als civilrechtliche Verfolgungen. In Frankreich bekämpft man den unlauteren Wettbewerb nur auf Grund des Art. 1382 des code civile. Derselbe lautet: „Jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, welche einem andern Schaden verursacht, verbindet denjenigen, durch dessen Verschuldung der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen." Wir haben darüber berathen, ob wir eine solche allgemeine Bestimmung erlassen sollen, sind aber angesichts der Erfahrungen, die man in anderen Ländern mit solchen allgemeinen Bestimmungen gemacht hat, davon abgekommen und haben uns entschlossen, es dem Ermessen des Richters zu überlassen, zu entscheiden, was erlaubt und was unerlaubt.

Das bestrittenste Kapitel in dem Entwurf ist das über den Verrath von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen. Durch den ganzen Entwurf geht das Bestreben, daß es sich dabei um den Schutz des minder Starken handelt. Deshalb dürfen wir nicht dem Lehrling verbieten, das, was er im Geschäft seines Meisters gelernt hat, später zu verwenden. Wir müssen aber auch dem Prinzipal unseren Schutz angedeihen lassen, damit er der Konkurrenz gewachsen ist. Es ist völlig ausgeschlossen, daß der Richter dazu übergehen könnte, auf externe rein äußerliche Handgriffe die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden. Dazu kommt, daß nach der französischen Statistik nur sehr wenige Fälle wegen Verraths von Geschäftsgeheimnissen durchschnittlich zur Bestrafung kommen. Diese Fälle nehmen von Jahr zu Jahr ab. Wenn hier im Hause der Wunsch laut werden sollte, wieder zu der früheren Fassung des ersten Entwurfs zurückzukehren, so wird sich ja darüber reden lassen. Ich zweifle nicht daran, daß wir uns verständigen und so einen Fortschritt in der Förderung der berechtigten Interessen unserer Erwerbsstände erreichen werden. (Beifall.)

Abg. **Bassermann** (nl.): Wenn auch heute im allgemeinen in unserem Kaufmannsstand durchaus nicht Treue und Glauben verschwunden sind, so giebt es doch Auswüchse, die wir zu bekämpfen haben. Die Erfahrungen in anderen Staaten, insbesondere Frankreich, England usw. beweisen, daß wir uns von dem vorliegenden Entwurfe gute Erfolge versprechen können und keine Nachtheile für den Verkehr entstehen werden. Im Gegensatz zu den in Frankreich geltenden mehr generellen Bestimmungen zerfällt dieser Entwurf in eine Anzahl von Einzelbestimmungen; es sind typische Fälle herausgegriffen und spezialisirt worden. Wir können uns damit um so mehr einverstanden erklären, als alle solche zum ersten male eingebrachten Gesetze in kurzer Zeit einer Revision unterzogen zu werden pflegen. So könnte z. B. im § 1 als unerlaubte Reklame auch die unrichtige Angabe der Menge von Waaren angeführt werden. Unlautere Reklame wird ja meist in den größeren Städten betrieben, unterstützt durch die Bedeutung der Presse. Mit der juristischen Konstruktion sind wir einverstanden, nur könnte vielleicht die Bestimmung, daß nicht nur einzelne Personen, sondern Verbände das Recht der Anzeige haben, noch erweitert werden. Besonders sind wir damit einverstanden, daß das Strafverfahren neben dem Civilverfahren eingeleitet werden kann.

Was schließlich den **Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse** betrifft, so fragt es sich, ob wir nicht den Begriff des Geschäftsgeheimnisses näher festlegen sollen. Der Arbeiter besitzt nicht die genügende Intelligenz, und der Lehrling noch nicht die genügende Fähigkeit, um sich der Tragweite der nach dem Entwurf strafbaren Handlungen bewußt zu werden. Ganz erhebliche Bedenken habe ich dagegen, daß keine Zeit festgesetzt ist, welche genau bestimmt, wie lange nach Ablauf des Dienstvertrages die Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen. Das dürfte doch zu erheblichen Mißhelligkeiten Anlaß geben. Nach der jetzigen Vorlage darf jemand, der sich selbstständig macht, das, was er bei seinem Lehrherrn gelernt hat, verwerthen. Wie aber steht es dann, wenn er sich associirt, oder wenn er Direktor einer Aktiengesellschaft wird? Soll er dann seinen eigenen Associé oder die Gesellschaft schädigen, indem er das Erlernte nicht anwendet? Freilich haben sich die Handelskammern zu Mannheim und Frankfurt für diese Bestimmungen erklärt, aber andere, z. B. die zu Halle, Leipzig, sowie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin und der Verein deutscher Ingenieure sind entschieden gegen eine solche Bestimmung. Die Bewahrung des Geheimnisses darf nicht in Geheimnißkrämerei ausarten. Hoffentlich gelingt es uns in der Kommission, eine andere Fassung des § 9 zu finden. So wie der Paragraph vorliegt, ist er für uns unannehmbar. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. **Roeren** (Ctr.): Ich hoffe, daß dieses Gesetz bald zur Verabschiedung gelangt. Denn noch niemals hat man im Volke so allgemein sich nach einem Gesetze gesehnt, wie nach dem vorliegenden. Durch schwindelhafte Manipulationen, die bisher nicht bekämpft werden konnten, ist vielfach Treu und Glauben im Handel und Gewerbe geschwunden. Man sehe sich nur in großen Städten die Schaufenster an. In vielen Fällen muß der Gewerbetreibende, der den Schwindel nicht mitmachen will, zu Grunde gehen. Der unlautere Wettbewerb ist im allgemeinen eine Folge der schrankenlosen Gewerbefreiheit. In Frankreich hat der Artikel 1382 des code civil sehr segensreich gewirkt, es kommt aber nicht allein auf die Bestimmungen des Gesetzes an, sondern auch auf die Auslegung der Gesetze. Und da muß man leider sagen, daß in Frankreich die Rechtsprechung mehr in lebendiger Verbindung mit dem gewerblichen und öffentlichen Leben steht, als bei uns. In Frankreich hat man den unlauteren Wettbewerb bis in seinen innersten Schlupfwinkel verfolgt. Der Betrugparagraph unseres Strafgesetzbuches gewährt nur einen geringen Schutz. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 9 über den Verrath von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen erscheint mir jedoch zu hart, da sie den Angestellten auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses noch auf einen bestimmten Zeitraum zur Verschwiegenheit verpflichtet. Denn es wird wohl zur Regel werden, daß der Prinzipal sich einen Revers von dem Angestellten ausstellen läßt. Ich beantrage, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. (Beifall im Centrum.)

Abg. **v. Czarlinski** (Pole). Ein Bedürfniß für die Einbringung des Gesetzentwurfes ist sicher vorhanden, hat doch auch der deutsche Juristentag anerkannt, daß man auf Grund der bestehenden Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb nicht einschreiten könnte. Deshalb begrüßen wir den vorliegenden Entwurf mit Freuden; daß seine Bestimmungen gemißbraucht und zu Chikanen benutzt werden könnten, fürchten wir nicht. Dagegen können wir uns den Bedenken, die von den Vorrednern gegen den zweiten Absatz des § 9 geäußert sind, nur anschließen.

Abg. **Singer** (Soz.): Wir glauben nicht, daß die Hoffnungen, die die Freunde dieses Gesetzes auf den Entwurf setzen, in Erfüllung gehen. In unserer heutigen Gesellschaftsordnung sieht jeder Geschäftsmann in seinem Konkurrenten einen Feind und schimpft auf ihn, er muß geradezu einen natürlichen Gegner in seinem Konkurrenten sehen, wenn er nicht unter die Räder kommen will. Auch der Kampf gegen den sog. unlauteren Wettbewerb wird ein Schlag ins Wasser sein, ganz abgesehen davon, daß es sich gar nicht feststellen läßt, was lauterer und unlauterer Wettbewerb ist. So halten es die Konservativen sicher nicht für einen unlauteren Wettbewerb, wenn der Bund der Landwirthe wiederholt darauf gedrungen hat, daß die „Deutsche Tageszeitung" mit allen Kräften für die Spiritusglühlichtfirma eintritt, weil die Fabrikanten dieses Lichtes einen großen Theil des Reinertrages für die Agitationen des Bundes der Landwirthe abführen. Das Bedenklichste an dem Entwurf ist für mich der § 5, der dem Bundesrathe die Befugniß einräumt, Mengeneinheiten gewisser Waaren festzustellen. Es ist bezeichnend für unsere ganze Gesetzgebung, daß man die Rechte des Bundesrathes immer mehr erweitert. Auch der § 9 in seinem zweiten Satz ist für uns unannehmbar, da er die Angestellten in hohem Maße benachtheiligt und auf Gnade und Ungnade den Unternehmern auslefert. Auch dieser Paragraph ist ein Beweis für die Klassengesetzgebung unserer Zeit. Die Angestellten kommen hierdurch aus der Scylla der vertragsmäßigen Ausbeutung in die Charybdis der kriminellen Verfolgung. Der Staatssekretär sagte, das Gesetz sei zum Schutze der wirthschaftlich Schwachen eingebracht, in Wahrheit aber ist es ein Gesetz zur Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen. Aehnliche Erfahrungen haben wir beim Gesetz über die Sonntagsruhe gemacht. Schon jetzt wird den Angestellten oft zugemuthet, Reverse mit geradezu schamlosen Bedingungen zu unterschreiben, wie wird es erst werden, wenn der § 9 Gesetz wird. Redner verliest eine Anzahl von Engagementsverträgen, in denen die Angestellten sich zu den weitgehendsten Verpflichtungen verstehen müssen, und fährt dann fort: Selbst solchen Verträgen gegenüber hat sich das Reichsgericht überaus wohlwollend für das Unternehmerthum ausgesprochen. Unter den Herren Geheimräthen fehlt es noch immer an Leuten, die das praktische Leben kennen, und es ist bezeichnend für die ganze Art unserer Gesetzgebung, daß man auch bei diesem Gesetz keinen einzigen Angestellten um seine Meinung gefragt hat. Wir werden uns niemals dazu hergeben, einem Gesetzentwurf zuzustimmen, der Bestimmungen enthält, die die Handlungsgehilfen degradiren und nur eine Förderung der Hedetwacht, der kapitalistischen Ausbeutung in der scheußlichsten Art herbeiführen werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär **v. Boetticher**: Der Vorredner benutzt auch diese Gelegenheit, um nach außen hin Unzufriedenheit zu erregen. (Sehr richtig! rechts.) Den Sozialdemokraten, die immer von der Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen reden, wird hier gerade ein Gesetz geboten zum Schutze dieser Leute. Sie haben doch auch Anhänger in den Kreisen der kleinen Geschäftsleute. Schützen Sie (zu den Sozialdemokraten) doch diese, hier wird Ihnen ja Gelegenheit geboten. Ihnen ist es nur darum zu thun, daß die Zustände, in welchen die kleinen Geschäftsleute durch den unlauteren Wettbewerb unterdrückt und ausgebeutet werden, in Ihrem Interesse weiter bestehen. (Beifall rechts.) Aber dazu werden die übrigen Parteien nicht die Hand bieten. Ich weiß es wohl, daß der Kampf ums Dasein ein schwerer ist, aber der Abg. Singer hat nicht recht, wenn er sagt, daß jeder Geschäftstreibende in seinem Konkurrenten einen natürlichen Feind sehen, daß er alle Mittel, auch die unlauteren, aufbieten müsse in diesem Kampfe. Alle ehrlichen Mittel sind erlaubt, aber wo unlautere Mittel angewandt werden, da muß das Gesetz eingreifen. Die Grenze des lauteren und unlauteren Wettbewerbes ist ganz deutlich in dem Entwurfe gegeben, es ist eine Reihe von Fällen aufgestellt, die unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes fallen, und wenn der Vorredner meint, die Praxis werde Mittel und Wege finden, um die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen, so können wir doch das Gesetz jederzeit verbessern. (Sehr richtig!) Auch die Befürchtung, daß der Bundesrath Vorschriften erläßt, ohne die Interessenten zu hören, ist unbegründet. Die Vorschriften des § 9, die dem Abg. Singer so sehr bedenklich erscheinen, sind gar nicht neu. Das Verlangen nach dem Schutze von Fabrikgeheimnissen existirt schon lange, Frankreich, Belgien und Italien haben diese Bestimmung, nur in England kennt man sie nicht. Es soll hauptsächlich dadurch verhindert werden, daß unreelle Prinzipale von Angestellten, die sie aus anderen Geschäften herübergezogen haben, Geschäftsgeheimnisse herauslocken. Ich bin überzeugt, daß der Handlungsgehilfenstand bisher nichts von einer Degradation bemerkt hat; sollte er jetzt zu dieser Ansicht kommen, so kann er sich bei Herrn Singer bedanken. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Ich bestreite es auch, daß für die Handlungsgehilfen durch diese Vorlage eine Art Ausnahmegesetzgebung geschaffen wird; die Handlungsgehilfen sind schon heute Konkurrenzklauseln gegenüber nicht schutzlos. Das Reichsgericht hat solche Klauseln oft als contra bonos mores verstoßend bezeichnet. (Beifall rechts.)

Abg. **Schmidt-Elberfeld** (Freis. Volksp.): Gegen die Bestimmungen, die sich gegen die Entschädigung von Konkurrenten durch üble Nachreden und durch Benutzung falscher Namen wenden, habe ich nichts einzuwenden. Hingegen muß ich mich entschieden gegen § 5 der Vorlage wenden, da man dem Bundesrath nicht allein überlassen kann, zu bestimmen, daß Waaren nur in bestimmten Mengeneinheiten verkauft oder feil gehalten werden dürfen. Bezüglich der Reklame muß ein Unterschied gemacht werden zwischen der rein marktschreierischen und den direkt auf Täuschung des Publikums hinzielenden Ankündigungen. Ich bin ferner der Ansicht, daß die civilrechtliche Verfolgung vollkommen ausreicht.

Der schwierigste Theil ist ohne Zweifel § 9, welcher die Frage der **Wahrung des Geschäftsgeheimnisses** enthält. Eine Bestimmung wie in Absatz 2 darf doch nur insoweit erlassen werden, als sie das Fortkommen der Angestellten nicht hindert. Freilich kann ich dem Abg. Singer nicht zugeben, daß diese Schäden nur eine Folge der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind. Trotzdem widerstehe ich der Verlockung, auf dieses Spezialthema einzugehen und über den Wettbewerb im Zukunftsstaat mit ihm zu debattiren. (Heiterkeit.)

Von der Begünstigung einer Klassenherrschaft kann durch dieses Gesetz gar nicht die Rede sein, und ich halte es sehr wohl für möglich, eine befriedigende Fassung zu finden. Von der sogenannten Konkurrenzklausel ist in dem Entwurf gar nicht die Rede. Herr Singer kämpft also gegen Dinge, die gar nicht in Frage stehen. Nach meiner Meinung haben die verbündeten Regierungen bei dem Absatz 2 des § 9 weniger die Arbeiter als Betriebsleiter und solche Personen im Auge gehabt, die, wenn sie eine derartige Verpflichtung übernehmen, auch entsprechend dafür gelohnt werden. Bei uns im Rheinland sind diese Verträge unter Herrschaft des französischen Gesetzes immer so aufgefaßt worden, daß der Prinzipal seinem Angestellten nur dann eine solche Klausel auferlegen konnte, wenn dafür als Gegenleistung ein entsprechend höheres Gehalt gezahlt wurde. Sehr erfreut bin ich darüber, daß man nicht nur den Verräther treffen will, sondern besonders auch den Verführer. Man könnte sehr wohl auch noch ein Ausspioniren von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellen, nämlich das Einschleichen in Fabriken, um etwas zu erforschen. Leute, die das thun, muß man strafrechtlich fassen, denn sie sind nicht viel besser als Einbrecher und Diebe. Im ersten Absatz des § 9 ist der Begriff Geschäftsgeheimniß nicht genau genug gefaßt. Es kann sehr wohl das, was dem einen Geschäftsgeheimniß ist, dem anderen Arbeiter, der neben ihm steht, kein Geschäftsgeheimniß sein. Jedenfalls ist der § 9 in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar; derselbe muß erst in der Kommission eine gründliche Umgestaltung erfahren.

Sehr bedenklich ist auch die Verurtheilung der civil- und strafrechtlichen Bestimmungen. Es wird dadurch künftig die Gelegenheit gegeben, auch bloße Reklame mit Strafe zu belegen. Ich warne entschieden vor einer formalistischen Anwendung dieser Bestimmungen und empfehle deren Präzisirung. Als Beispiel dafür, daß präzisere Bestimmungen eingeführt werden können, erwähne ich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., wonach eine Firma, die deutschen Schaumwein als echten französischen Schaumwein vertrieben hat, freigesprochen ist. Es ist dringend nothwendig, hier die größte Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht durch die Rechtsprechung ein Schaden entsteht, der den Nutzen aufwiegt, den man sich von diesem Gesetz verspricht. (Beifall links.)

Geh. Rath **Hanus** weist darauf hin, daß das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. die Strafverfolgung in dem vom Vorredner erwähnten Falle abgelehnt hat, weil einmal der betr. Weinhändler nicht das Bewußtsein einer rechtswidrigen Absicht gehabt hat, und sodann, weil der Thatbestand nicht unter die Strafbestimmungen des Waarenzeichengesetzes fällt. Indessen ist mit dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts die Angelegenheit schwerlich abgethan, die Frage wird sicher noch bei anderen Gelegenheiten zum Gegenstand weiterer gerichtlicher Erwägungen gemacht werden, und es ist abzuwarten, wie in künftigen Fällen die Entscheidung ausfallen wird.

Abg. Frhr. **v. Langen** (kons.): Ich glaube auch nicht, daß dieses Gesetz alle Schäden des unlauteren Wettbewerbes beseitigen wird, aber es wird doch einen gewaltigen Schritt nach vorwärts bedeuten. Ich kann jedoch nicht dem bestimmen, was in den Motiven des Gesetzes ausgeführt wird, daß unser Kaufmannsstand auf einer so hohen sittlichen und moralischen Stufe steht. Früher allerdings war es anders, aber seitdem mehr und mehr gewisse fremde Elemente (Aha! links) in unseren deutschen Kaufmannsstand eingedrungen sind, hat sich dies leider geändert. Mit Freuden begrüße ich die Bestimmung, daß der Verrath an Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen bestraft werden soll. Das berechtigte Interesse des Geschäftsgeheimnisses muß gewahrt werden, ich hoffe jedoch, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht nur auf private, sondern auch auf staatliche Betriebe Anwendung finden. Dann wird es nicht mehr vorkommen, daß der Direktor einer königlichen Gewehrfabrik von einer privaten Fabrik zu einem höheren Gehalte angestellt wird, und dort das, was er in der königlichen Fabrik gesehen hat, verwerthet. Was Herr Singer über den Bund der Landwirthe gesagt hat, entspricht durchaus nicht den Thatsachen. Ein förmlicher Vertrag liegt zwar nicht vor. Allerdings hat sich der Bund der Landwirthe bereit erklärt, wenn die Lampe der betr. Firma wirklich das Beste sein sollte, im Interesse unserer einheimischen Spiritusindustrie hierfür in seiner Presse Propaganda zu machen. Und da der Fabrikant selbst anerkannt hat, daß dies große Kosten verursachen würde, hat er sich bereit erklärt, dem Bund der Landwirthe einen Theil des etwaigen Reingewinns zuzuführen.

Abg. Dr. **Meyer-Halle** (frs. Vergg.): Meine Fraktion hofft, sich über dieses Gesetz mit der Regierung und der Majorität dieses Hauses so zu verständigen, daß sie für das Gesetz stimmen kann. Wir sind einverstanden damit, daß man nöthigenfalls unlautere und unsittliche Handlungen im Handelsverkehr strafrechtlich verfolgt. Allerdings wird die Unterscheidung zwischen lauterem und unlauterem Wettbewerb sehr schwer sein, denn jeder nennt den Wettbewerb, den er selber macht, lauter, und den ein anderer macht, unlauter. (Heiterkeit.) Mit dem Abg. v. Langen stimme ich in der Beurtheilung dieses Gesetzes so überein, daß ich mich ihm als bessere Hälfte präsentiren möchte, ohne jedoch mich mit allen Konsequenzen, die aus dieser Vereinigung entstehen können, einverstanden zu erklären. (Große Heiterkeit.) Dem Abg. Singer gebe ich zu, daß Verträge, wie er sie charakterisirt hat, unsittlich sind. Das aber glaube ich, daß die vollste Glückseligkeit und Moralität auch durch die besten Gesetze in unserer jetzigen Gesellschaftsordnung nicht erreicht wird, ich bin jedoch fest davon überzeugt, daß dies auch nicht im sozialdemokratischen Zukunftsstaat erreicht werden wird. Denn der Stoff, mit dem die Sozialdemokraten kochen, ist auch nichts anderes als das allgemein bekannte Wasser. (Heiterkeit.)

Hierauf vertagt das Haus die weitere Berathung auf Sonnabend 1 Uhr. Außerdem stehen auf der Tagesordnung die erste Lesung des Konsumvereinsgesetzes und die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Handwerkerkammern.

Schluß 5 Uhr.

Vom Weihnachtsbüchertisch.

VII.

Bismarck's Mahnworte an das deutsche Volk. (Erlangen. Verlag von Palm & Enke. Geb. 2 M.) Unter diesem Titel ist soeben ein Buch erschienen, das wir mit aufrichtiger Freude begrüßen. Denn wahrhaft goldene Worte sind es, die hier der große Staatsmann, der hochverdiente Schöpfer des neuen Deutschen Reiches, der „getreue Eckart" seines Volkes, zu eben diesem Volke spricht. Zutreffend vergleicht der Verfasser diesen seltenen Schatz Bismarck'scher Kernsprüche mit jenem der Sage nach auf dem Grunde des Rheins ruhenden Nibelungenhort. Jedem ist er erreichbar, der ihn zu heben versteht. „Aber freilich," sagt der Verfasser, „die Sammlung dieser „Mahnworte" ist mühsam, da sie in Reden, Briefen, Berichten, Denkschriften, Depeschen ꝛc. zerstreut sind. Und nicht jeder verfügt über die Zeit und die Kenntnisse, um ihn zu heben, zu sammeln." Darum erachten wir das für kein geringes Verdienst, was dem Verfasser „als ein Gebot nationaler Pflichterfüllung erschien," daß er „diese Arbeit für Tausende deutscher Landsleute übernahm, ihnen den herrlichen Schatz der Mahnworte Bismarck's an unser Volk gesammelt übergab und in einer billigen Volksausgabe jedem zugänglich machte."

Eine in höchstem Maße beachtenswerthe Erscheinung im Kunsthandel ist das soeben von der deutsch-amerikanischen Verlagsfirma The Werner Company (Berlin) herausgegebene neueste und lebensvollste Porträt des **Fürsten Bismarck**, das den Altreichskanzler in der Uniform seines Halberstädter Kürassier-Regiments, behelmt, im offenen Mantel, darstellt. Das von Gustav Aßmuß herrührende, von dem Hof-Kunstinstitut Otto Troitzsch ganz in der Weise seiner Nachbildungen der Berliner National-Galerie reproduzirte Bildniß zählt zu den allerschönsten farbigen Publikationen des letzten Jahrzehnts und wird bald weit über das Deutsche Reich hinaus überall populär werden. Das musterhafte Werk — nur die Riesenauflage macht einen so geringen Preis für ein solches Kunstblatt möglich — kann für 10 M. von sämmtlichen Buchhandlungen, sowie von der Verlagsanstalt selbst und von ihren Agenturen bezogen werden.

Ida Seele's Gedichte für das erste Kindesalter, zum Gebrauch im Hause, für den Kindergarten und die Klein-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18951214029/fragment/page=0001

kinderschule, (mit 30 Holzschnitten gezeichnet von Luise Thalheim, besorwortet von Herm. Pöische. Druck und Verlag von A. Haack, Berlin. Geh. 3 M.) werden in vierter unveränderter Auflage für den Weihnachtstisch dargeboten. Die Herausgeberin, die erste Schülerin Friedrich Fröbel's, die im April d. J. ihren 70. Geburtstag gefeiert hat, darf sich rühmen, in diesem Buch alles vereint zu haben, was an Gedichten und Liedern für das Kind in seinen ersten Lebensjahren geeignet erscheint. Auch in der vierten Auflage kann daher der inhaltreichen Sammlung die beste Empfehlung als Geschenk gegeben werden.

„Blumen der Liebe" ist der Titel eines im Kunst-Verlag von Fritz Grandt, Berlin SW., erschienenen Prachtwerks, das ganz dazu geeignet ist, vornehmlich bei unseren für gemüthvolle Poesie in Bild und Wort sich begeisternden deutschen Frauen und Mädchen, eine günstige Aufnahme zu finden. Eine in ihrer äußeren Ausstattung prächtige Mappe enthält 10 Mädchenköpfe, deren jeder eine unserer beliebtesten Blumen symbolisirt. Das Maßlieb, das Veilchen, die Rose, Schneeglöckchen, Vergißmeinnicht und wie sie alle heißen: sie sind hier, umwunden von dem Bande der Poesie, zu einem Strauße vereinigt, der sich zum Geschenk für das bevorstehende Fest, wie für sonstige Gelegenheiten besonders eignet. Der Preis der Mappe, die außer einem Widmungsblatt aus 10 in vorzüglichen Photographien wiedergegebenen Bildern besteht, beträgt nur 10 M. und ist durch jede Buch- und Kunsthandlung zu beziehen.

L. Mit Ausdruck ihres Namens ist für Hans und Grete, Fritz und Franz und wie sonst immer unsere Lieblinge heißen mögen, ein reizendes neues Märchenbuch mit sieben entzückenden Märchen von Lucie Ideler und mit ebensovielen prachtvollen großen bunten Bildern nach Aquarellen von Fritz Bergen in der Schwabacher'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart soeben erschienen. Was wird die liebe Helene für Augen machen, der kleine Karl stemmen und sich freuen, wenn ihnen der Weihnachtsmann ein herrliches Bilderbuch bringt, das er für sie, ja offenbar eigens nur für sie neu und besonders angefertigt hat. Mit mehr als 150 verschiedenen Vornamen, deren Verzeichniß nebst ausführlichem Prospekt durch jede Buchhandlung sowie direct von der Schwabacher'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart unentgeltlich bezogen werden kann, ist das Neue Namen-Märchenbuch von Ideler-Bergen vorräthig, das trotz seines amüsanten, gediegenen Inhalts und der prächtigen Ausstattung nur M. 1.50 kostet.

In Mütterchens Hilfstruppen. Eine hübsche Geschichte und Anleitung, wie Knaben und Mädchen im Haushalte helfen können. Von Tony Schumacher. (Stuttgart, Verlag von Levy u. Müller, eleg. geb. M. 2.50) sind sämmtliche Arbeiten, zu denen Knaben und Mädchen im Haushalte herangezogen werden können, ausführlich behandelt, und zwar ist, um den trockenen Lehrton zu vermeiden, der gesammte Stoff sehr geschickt in die Form einer äußerst spannenden Erzählung gebracht, welche den nach Abwechselung strebenden Geist des Kindes nicht ermüdet und seinen Nachahmungstrieb weckt und zur Bethätigung anregt. Dieses eminent praktischen Werthes wegen ist das Buch einer freundlichen Aufnahme von seiten der Eltern sicher und wird wegen seines interessanten und spannenden Inhaltes ohne Zweifel bald ein Lieblingsbuch der Kinder werden.

In Backfischchens erste Küchenkünste oder Die kleine Gelegenheitsküche von Elise Roth (geb. M. 1.80, Schwabacher'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart) hat die Verfasserin diejenigen Küchenerzeugnisse zusammengestellt, die sich am bequemsten bereiten lassen, ohne eine unbedingte Hingabe an die Küchenarbeit zu verlangen, und die festtagen die Poesie der Küche sind: Festtags- und Gelegenheitsspeisen. Das Werkchen erscheint dazu geeignet, Freude am Hausbesen zu wecken und auf angenehme Art Haushaltungskenntnisse an das Schulwissen anknüpfen zu helfen. Wir empfehlen daher Backfischchens erste Küchenkünste als ein hübsches und praktisches Geschenkbuch, das bei der weiblichen Jugend gewiß freudige Aufnahme finden wird.

Ein vortreffliches Geschenk ist die Quintessenz der Lebensweisheit und Weltkunst. Nach Chesterfield's Briefen an seinen Sohn bearbeitet von Dr. Karl Munding. (Brosch. M. 1.50. Schwabacher'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.) Das Verdienst, diese Perle der Weltliteratur in einer geradezu klassischen Uebersetzung und Bearbeitung dem deutschen Publikum erschlossen zu haben, gebührt Dr. Karl Munding. Aus seinem schon in vielen Auflagen verbreiteten Buche, das jetzt erstmals in billiger und doch sehr gediegen ausgestatteter Geschenkausgabe vorliegt, wird auch ein Virtuose der Lebenskunst noch lernen. Jedenfalls ist es ein unübertrefflicher Führer durchs Leben, denn es ist ein herrlicher Schatz der feinsten Beobachtungen und Lebensmaximen darin niedergelegt. Es ist ein nützliches Geschenkbuch allerersten Ranges, besonders für Jünglinge.

Von A. v. Krane's Hauskomödien für die Jugend erschien soeben als fünftes Bändchen: Schulfest und Christfest. (Verlag von Levy u. Müller in Stuttgart. kart. 80 Pfg.) In sämmtlichen Stücken, von den einfachsten Vorträgen bis zu größeren und komplizirteren Aufführungen ist der kindliche Ton wie in den vorhergehenden Bändchen ganz vorzüglich getroffen, ohne daß dabei auf eide Sprache und glatte Form Verzicht geleistet worden wäre. Das Bändchen, das auch hübsche französische Stücke enthält, wird gerade jetzt vor Weihnachten in allen Kreisen, wo die schöne Sitte herrscht, dieses Fest der Kinder auch durch kleine Kinderaufführungen zu feiern, willkommen geheißen werden.

Viel Vergnügen! Eine Original-Sammlung von Gesellschaftsspielen aller Art, Vexir-, Reim- und schriftlichen Spielen, Pfänderspielen und Pfänderauslösungen, Orakelspielen, Zauber- und Kartenkunststücken, Aufführungen, heiteren Vorträgen, Räthseln und Charaden 2c. 2c. Nebst Einleitung: „Wie unterhalte ich meine Gäste?" Von Agnes von Aarau. (Broschirt M. 2.80. Schwabacher'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart) Bietet eine reiche Fülle von allerhand Gesellschafts-, Reim-, Zettel-, Rathe-, Vexir-, Pfänder- und Orakelspielen, eine Menge Pfänderlösemittel, Winke und Anweisungen für Deklamationen, Aufführungen, Scherzzeichnungen, Polterabend- und Hochzeitsscherze, ferner humoristische Gedichte zum Deklamiren, Karten- und Zauberkunststückchen, Räthsel und Aufgaben aller Art. Viele von den Variationen der Rathe- und Reimspiele sind so ergötzlich, daß sie auch höheren Ansprüchen entsprechen können, wenn sie mit Geist und Geschick gespielt werden. Von allen Spiels-, Scherz- und Unterhaltungssammlungen, die wir kennen, ist „Viel Vergnügen!" von Agnes von Aarau die reichhaltigste, geschickteste und ergötzlichste.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

— Zuckerraffinerie Halle. In der gestern nachmittag unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, Herrn Kommerzienrath Riedel, im Gasthof „zur Stadt Hamburg" abgehaltenen 14 ordentlichen Hauptversammlung war ein Aktienkapital von 1,184,000 M. durch 2368 Stimmen vertreten. Zu dem Geschäftsbericht, dessen Inhalt unseren Lesern bereits bekannt ist, wurde vom Vorstande nochmals bemerkt, dass die ungünstige Marktlage, welche so nachtheilig auf das Gewinnergebniss eingewirkt hat, in erster Linie der Ueberproduktion zuzuschreiben sei. In den letzten Wochen sei allerdings eine Preisbesserung von 60 Pf. für Rohzucker und 25 Pf. für raffinirte Waare eingetreten, diese Besserung reiche aber bei weitem noch nicht hin, um einen lohnenden Ausgleich der Preise zu bewirken. Die Wirkung der neuen Zuckersteuervorlage auf die Industrie lasse sich noch nicht übersehen. Die von der Gesellschaft eingeführten technischen Verbesserungen haben sich bestens bewährt. Neben der bedeutend erhöhten Leistungsfähigkeit sei denselben eine Verminderung der Herstellungskosten um 1 M. pro D.-Ctr. zu danken. Gegenwärtig errichtet die Gesellschaft auf ihrem Fabrikgrundstück am Bahnhofe einen grossen Rohzuckerspeicher, der 200,000 Ctr. Waare aufzunehmen vermag; die Gesellschaft erspart dadurch erheblich an Transportkosten, die gegenwärtig jährlich 20—30,000 M. betragen haben. Die Versammlung genehmigte den Abschluss, beschloss demgemäss die Vertheilung von 195,000 M. als 6½ Proz. Dividende und ertheilte der Verwaltung Entlastung. Die in der Reihenfolge ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, die Herren Kommerzienrath H. Lehmann, Stadtrath Ernst und Bankier Seyffe wurden wiedergewählt.

Rio de Janeiro, 12. Dez [Telegr.] Wechselauf London 9⅝.

Buenos Ayres, 12. Dez. [Telegr.] Goldagio 230¼.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

* Paris, 13. Dez. (Schluss.) Rohzucker behauptet, 88% loco 28,50—29,00. Weisser Zucker fest, Nr. 3. per 100 kg. per Dez. 31,12½, per Jan. 31,37½, per Jan.-April 31,87½, per März-Juni 32,37½.
* London, 13. Dez. 96% Javazucker 12¼ stetig. Rüben-Rohzucker loco 10⅝ stetig. Centrifugal 12¼.

Kaffee.

* Hamburg, 13. Dez. Kaffee ruhig, Umsatz 1000 Sack.
* Hamburg, 13. Dez. (Bericht der Hamb. Firma Jaewi-h u. Comp.) Kaffee good average Santos per Dez. 73½, per März 69, per Mai 67½, per Sept. 63½. Ruhig.
* Hamburg, 13. Dez. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Dez. 73½, per März 69¼, per Mai 67¾, per Sept. 64. Behauptet.
* Hamburg, 13. Dez. Abends 6 Uhr (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Dez. 73½, per März 69¼, per Sept. 64¼. Ruhig.
* Havre, 13. Dez. Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee good average Santos per Nov. 89,50, per Dez. 84,50, per März 83,00. Fest.
* Amsterdam, 13. Dez. Java-Kaffee good ordinary 54.

Spiritus.

* Nordhausen, 13. Dez. (Privatnotirung) Branntwein 45 Vol. % für 100 kg. ohne Fass ab Brennerei 58,00—60,00 M., desgl. 40 Vol. % 52,50—54,50 M.
* Hamburg, 13. Dez. Spiritus still, per Dez.-Jan. 16⅝ Br., per Jan.-Febr. 16⅝ Br., per Febr.-März 16⅝ Br., per April-Mai 16⅞ Br.
* Stettin, 13. Dez. Spiritus unverändert., loco mit 70 M. Konsumsteuer 31,70.
* Breslau, 13. Dez. Spiritus per 100 l 100 % exel. 50 M. Verbrauchsabgaben per Dez. 49,70, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Dez 30,20 do. do.
* Paris, 13 Dez (Schlussbericht.) Spiritus behauptet, per Dez. 31,50 per Jan. 32,00, per Jan.-April 32,50, per Mai-Aug. 33,50.

Oelsaaten, Oele, Fettwaaren.

* Hamburg, 13. Nov. Rüböl (unverzollt) behauptet, loco 48.
* Bremen, 13. Dez. Schmalz. Ruhig. Wilcox 29½ Pfg. Armour shield 29 Pfg. Cudahy 30 Pfg. Choice Grocery 30 Pfg., White label 30 Pfg., Fairbanks 26 Pfg. Speck. Ruhig Short clear middling loco 14 Pfg., Extralongs 25 Pfg.
* Breslau, 13 Dez. Rüböl per Dez. 45,00. per Mai —,—.
* Stettin, 13 Dez. Rüböl loco still, per Dez. 46.00, per April Mai 46.00.
* Köln, 13. Dez. Rüböl loco 51,00, per Mai 49,50 Br.
* Pest, 13. Dez. Kohlraps per Aug-Sept. 10.70 Gd., 10,75 Br.
* Antwerpen, 13. Dez. Schmalz per Dez. 69¾. Margarine ruhig
* Paris, 13 Dez. (Schlussbericht.) Rüböl ruhig, per Dez. 54,75, per Jan. 54,75, per Jan.-April 55.00, per März-Juni 53,25.
* Amsterdam, 13. Dez. Rüböl loco 23¼, per Mai 23, per Herbst 23¼.
* Petersburg, 13. Dez. Talg loco, 47,00, per Aug. —,—.

Petroleum.

* Stettin, 13. Dez. Loco 11,25.
* Hamburg, 13. Dez. Petroleum loco ruhig, Standard white loco 7,10.
* Bremen, 13. Dez. (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum. Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Ruhig. Loco 7,40 Br. Russisches Petroleum. Loco 7,00 Br.
* Antwerpen, 13. Dez. (Schluss-Bericht.) Raffinirtes Type weiss loco 19. Fest.

Metalle.

* Amsterdam, 13. Dez. Banca zinn 37¾.
* London, 13 Dez Chili-Kupfer 42½, per 3 Monat 43 ½.
* London, 13. Dez. (Telegramm.) Blei span. 11½ Lstrl., engl. 11½ Lstrl., Zinn 62 Lstrl., Zink 14½ Lstrl. Antimon — Lstrl.
* Glasgow, 13. Dez Vorm. 11 U. 5 M. Roheisen. Mixed numbers warrants 46 sh. 10 d. Matt.
* Glasgow, 13. Dez. (Schluss.) Roheisen. Mixed numbers warrants 46 sh. 7½ d.
* Glasgow, 13. Dez. (Telegr.) Die Vorräthe von Roheisen in den Stores belaufen sich auf 337,148 Tons gegen 288 044 Tons im vorigen Jahre. Die Zahl der im Betriebe befindlichen Hochöfen beträgt 78 gegen 71 im vorigen Jahre.
* New York, 12. Dez. Zinn Straits 13.85 Doll. Eisen Nr. 1 Coltness 20.00 Doll.

Berliner Börse vom 13. Dez.

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 4, Lomb. 4½ u. 5
Amsterdam 2½. Brüssel 2½
Petersburg 5½. Wien 5.
London 2. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3½		
Berliner Stadt-Obl.	3½	101,25ka	
do. 1892	3½	103,50ka6	
Magdeburger St.-Anl.	3½	102,00ka	
do. do. neue	4	102,20ka	
Westpr. Prov.-Anl.	3½	101,10	
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	104,30	
Bayrische Anleihe	4	105,50	
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	134,75ka	
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	138,60ka	
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	138,50	
Meininger 7 fl.-Loose	—	23,40ka	
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	132,00	

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	58,20ka	
do. innere do. 4½ %	—	47,00ka6	
Barletta 100 Lire-Loose	—	23,25ka	
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	99,00	
do. do. 1888	5	98,75ka6	
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	95,20	
Egyptische priv. Anl.	3½	— —	
do. do. do.	4	— —	
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	— —	
Griech. Anl. 1881—84	—	— —	
do. kons. Goldrente	—	26 30б	
do. Monopol-Anl.	—	34,00ka	
do. Gd.-Anl. v. 1890	5	— —	
Mailländ. 10 Lire-Loose	—	— —	
Mexikaner Anl. à 100.	6	91,70B	
do. à 20	6	92,10ka	
Norweg. Staats-Anl. 88	3	— —	
Oesterr. 1860er Loose.	5	150,50ka	
Rumän. 5% Anl. 81 fd.	5	102,40ka	
Russ. Gold-R. 1884, 88	5	108,25ka	
Russ. Orient-Anl. 1.	4	— —	
do. do. II.	4	— —	
do. Nicolai-Oblig.	4	— —	
do. Boden-Kredit	5	120,40б	
do. do. gar.	4½	103,10ka	
Russ. Präm.-Anl. 1864.	5	— —	
do. do. 1866	5	— —	
Schwed. St.-Anl. 1866	3½	100,25ka	
do. do. 1890	3½	— —	
do. Hyp.-Pfdbr. 1879	4½	— —	
do. do. 1878	4	104,70б	
Spanische Exterieurs.	4	— —	
Türkische Anleihe	1	— —	
do. Administ.	5	88,75ka	
do. 400 Frcs.-Loose	—	106,10ka6	
Ungarische Gold I.-A.	4½	104,00б	

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12½	216,75ka	
Anhalter Maschinen	0	34,10б	
Annaburger Steingut.	—	140,20ka6	
Archimedes	4¼	101,75б	
Berlin. Gas. Charlbg.	7⅛	755б	
do. B.-Wilmersd. T.-G.	26	300,00ka	
Bazar	10	304,00ka	
Braunschweiger Jute	12	167,50B	
Berl -Anh. Maschinen	6	130,50ka6	
Berliner Bockbrauerei	8	171,10б	
do Brauerei Königst	6	134,00ka	
do. Union Gratwell	5½	119,00ka6	
Brsl. Eisenb. W., Linke	8½	192,50ka	
Breslauer Oelwerke	3½	88,00б	
Butzke, Metallindustr.	4	151,50ka6	
Charlottb. Wasserwerk	8	211,25ka	
Chem. Fabr. Schering	15	239,00ka6	
Chemn. Masch. Zimm.	3	115,00б	
Dessauer Gas	10	199,90ka	
Egestorff-Salzwerke	8	140,00B	
Elberfeld. Farbenfabr.	18	315,00B	
Erdmannsdorf. Spinn.	0	93,25ka	
Freund Masch. konv.	13	237,50б	
Harburg-Wien Gummi	22	309,50ka	
Harkort	11½	93,50ka6	
do. Brückenb. konv.	7½	130,25б	
do. do. St.-Pr.	8½	152,26б	
Hirschberger Masch.	8	133,00ka6	
Keyling & Th. Eiseng.	4	119,75ka	
Kurfürstendamm-Ges.	—	112 B	
La Veloce, Ital. D.	0	66,40ka6	
Ludw. Löwe & Co.	20	327,00ka6	
Mälzerei Wrede	4½	88,100	
Magdeburger Baubank	2	— —	
Magdeb. Pferdebahn	6	185,00B	
Neuroder Kunstanstalt	5½	106,00ka	
Norddeutsche Eisenbahn	4	79,20ka	
Omnibus-Gesellschaft	12	238,00ka	
Oppeln. Portl.-Cem.	6½	123,00б	
Passage	4	89,60ka6	
Pferdebahn, Breslauer	8	178,00б	
Saline Salzungen	7	110,75ka	
Sangerhäuser Masch.	22½	266,50B	
Schaffer u. Walcker	2	104,50ka	
Schlesische Cement	10½	175,75ka6	
Schwartzkopff	13½	243,00б	
Siemens Glas-Industr.	11	194,00B	
Stettiner Cham. Didier	15	221,00ka	
Studenburg. Maschin.	20	203,00ka6	
Thüringer Salinen	5½	85,00ka6	
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	210,50ka6	
Westf. Draht-Industrie	8	133,00B	
do. Union konv.	1	99,00ka6	
do. 6% St.-Pr.	7	152,00ka6	
Wittener Guss	4½	137,50ka6	
Wilhelmshütte	1½	— —	
Zuckerfabr. Fraustadt	0	116,00ka	

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	101,70б	
do. v. 1890	3½	— —	
Ostpreuss. Südbahn	4	104,10б	
Saalbahn	3½	— —	

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	61,50ka	
Dortmund-Gronau-E.	4	— —	
Marienb.-Mlawkaw.	4	120,00ka6	
Ostpreuss. Südbahn	4	113,50ka	

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	52,70ka6	
do. Mittelmeerb. stfr.	4	93,60ka	
Lemberg-Czernowitz.	4	97,70B	
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	92,30ka	
do. Ergänzungsn.	3	90,50б	
do. Gold-Pr.	4	103,75б	
Oesterr. Lokalbahn	4	— —	
do. Nordwestbahn	5	108,75ka	
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	70,50ka6	
do. Obligationen	5	110,50ka	
Ungar. Nordostbahn	5	— —	
do. do. Gold-O.	4½	104,75ka6	
do. Elisab.-Silb.-A.	4½	101,20B	
Iwangorod-Dombr. gar.	4½	103,90ka	
Kosl.-Woronesch Obl.	4	100 30ka6	
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	100,20ka6	
Kursk-Kiew	4	100,60ka6	
Mosco-Kursk	4	98,30B	
Mosco-Rjäsan	4	— —	
Mosco-Smolensk	5	103,75ka	
Rjäsan-Koslow	4	100,30ka6	
Rjaschk-Morczansk	5	— —	
Rybinsk-Bologoye	5	100,50ka6	
Russ. Südwestbahn	4	101,50	
Transkaukasische	3	88,75B	
Warschau-Wiener 1Oer	4	— —	
do. IX. Ser.	4	101,50B	
Wladikawkas Oblig.	4	101,60ka6	
Manitoba rz. 1923	4½	102,60B	
Northern-Pac. I. b. 1921	6	113,50ka	
do. II. „ 1933	6	— —	
do. III. rz. 1937	6	— —	
do. „	5	36,000	
S. Louis u. S. Fr. rz. 1931	6	103,200	
do. do. do.	5	90,60ka	
Central-Pacific	5	90,25ka6	
Anatolische	5	87,25ka6	
Portug. Eisenb. O. 1886	4½	65,80б	
do. 1889	4½	36,50б	
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	— —	
do. Lit. B.	5	— —	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	2½	77,40ka6	
Altenburg-Zeitz	10⅙	— —	
Buschtiehrader B.	10¾	— —	
Halberst.-Blankenb.	5½	129,70ka	
Ital. Meridional-Eb.	6⅝	118,10ka	
Jura-Simpl. kv. Westb.	4	87,50ka6	
Ludwigshaf.-Bexbach	10	248,75ka	
Saalbahn	2⅓	— —	
Weimar-Gera	0	— —	
Werrabahn	2,1	— —	

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aussig-Teplitz	15	— —	
Böhmische Nordbahn	8	— —	
do. Westbahn	8	— —	
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	108,75б	
Graz-Köflach	5	— —	
Kaschau-Oderberg	4	— —	
Kronpr. R. St. Sch.	4	98,20б	
Lemberg-Czernowitz	7½	— —	
Oesterr. Nordwestb.	5½	— —	
do. B. Elisabeth.	5¾	— —	
Südösterreich (Lomb.)	4⅕	42,40ka	
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —	
Ivangor-Dombrowo	5	— —	
Kursk-Kiew	9⅜	— —	
Warschau-Terespol	5	— —	
Warschau-Wien	19⅝	261,75ka	
Canada-Pacific	2½	51,50ka6	
Gotthardbahn	7¼	165,00ka	
Ital. Meridionaux	6⅝	118,10ka	
do. Mittelmeerbahn	5	89,00б	
do. do. stfr.	5	89,10ka	
Lüttich-Limburg	4⅕	31,60ka6	
Luxemb. Pr. Hur.	4	71,25ka	
Schweiz. Centralbahn	5½	130,25ka	
do. Nordostbahn	6	127,10ka	
do. Unionbahn	4	89,60ka	

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	— —	
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	104,00ka	
do. V. rz. 100	3½	100,75б	
do. VII. unkb. b. 1903	4	104,30б	
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,20ka6	
do. do. V. VI.	4	105,00б	
Deuts. Hyp.-B.-Pfddr.	4	101,90ka6	
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,50б	
do. unkdb. bis 1900	4	103,50б	
Meckl. Hyp.-W.-Bank	4	— —	
do. do.	3½	101,00ka	
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	100,25ka	
do. ab 1. 1. 98	3½ %	101,40B	
do. II. unkdb. bis 1900	4	104,00ka6	
do. „ „ „	3½	101,10ka6	
do. Präm.-Pfdbr.	4	137,00ka	
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,25б	
do. IV. ukb. b. 1903	4	103,60ka	
Ostpreussische	3½	100,40ka6	
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	100,90б	
do. V., VI. b. 1900 unk.	4	103,40б	
do. VII. VIII. 1904 unk.	4	105,50ka6	
Posensche	4	101,30ka	
P.B.-C.-Pfd. I. II rz. 110	5	115,00б	
do. III., V., VI. rz. 100	5	108,75б	
do. XIII. rz. 100	4	104,50ka6	
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	100,10ka6	
do. do. 1900	4	104,30ka6	
do. do.	3½	101,20ka6	
Pr. Hp.-A.-E. VII-XII.	4	101,80ka6	
do. do. X-X VIII.	4	104,00ka6	
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	100,00ka6	
do. do. 1905	4	105,00ka6	
do. do. Cert.	3½	— —	
Pr. Pfbr. B. X VII. 1905	3½	101,50б	
Sächsische	4	— —	
do.	3½	101,20б	
Rentenbr. Westpr. ritt. I. I. B.	3½	100,60B	
do. Pommersche	4	105,00ka	
Posensche	4	105,00ka	
Preussische	4	105,00ka	
Sächsische	4	105,00ka	
Schlesische	4	104,90б	

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Aplerbeck	0	133,75б	
Arenberger Bergwerk	35	599,50ka6	
Baroper Walzwerk	0	64,000	
Berzelius	5	118,25б	
Bismarckhütte	8	184,00ka6	
Bonifacius Bergwerk	0	106,00ka6	
Concordia Bergwerk	5½	133,00ka6	
Consolidat. Bergw.-G.	8	202,50ka6	
Consol. Marie	0	61,00ka6	
Duxer Kohlen kon.	12	193,75ka6	
Eschweiler Bergwerk	3	153,75ka	
Gelsenkirch. Gusstahl	2	79,10ka6	
Georg-Marien-St.-A.	0	77,000	
do. St.-Pr	4	— —	
Harzer Eisenw. konv.	0	36,20б	
do. do. St.-Pr.	0	40,75б	
Hugo Bergwerk	7	185,00б	
Inowrazl., Steinsalzb.	1¾	55,00б	
Kattowitzer	8	156,25ka6	
Königin-Marienhütte	0	57,00б	
König Wilhelm konv.	5	132,00ka	
do. St.-Pr.	10	211,50ka6	
Leopoldsgr. Edderitz	5½	110,50ka6	
Luise Tiefbau konv.	0	58,50б	
do. do. St.-Pr.	0	93,75б	
Magdeburg. Bergwerk	13½	325,25б	
Marienhütte Kotzenau	2½	99,50ka	
Mencion & Schwertelkv.	0	48,00ka6	
do. St.-Pr.	0	73,00ka6	
Rheinische Stahl Lit. C.	10	178,25ka6	
Schlesisch. Zinkhütten	12	197,00б	
Stadtberger Hütte	3½	107,10б	
Wurm-Revier	—	94,60ka	

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.

Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	— —	
Ascherslebn. Kaliwerke	5	— —	
Bochumer Gusstahl	4	— —	
Dessauer Gas	4½	— —	
Dortmunder Union	5	110,50б	
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	100,70б	
Hamb. Packetfahrt	4	— —	
Laurahütte	4½	98,75б	
Naphta-Obligationen	6	— —	
Norddeutscher Lloyd	4	101,80ka	
Oberschl. Eisen-Ind.	4½	99,70б	
v. Tiele-Winkler	4	— —	
Zoologischer Garten	5	— —	

Bank-Aktien.

Bank d. Berl. Kassenv.	4	129,30б	
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7	144,20ka6	
Berliner Bank	6	119,00ka6	
Börsen-Handelsverein	0	119,60б	
Bremer Bank Markst.	4	— —	
Cob.-Coth. Kredit-Ges.	4	97,10б	
Cöln W. u. Komm.	5	104,40б	
Danziger Privatbank	7	— —	
Dessauer Landesbank	7½	153,00ka	
Deutsche Grundschuld	7	136,00ka6	
do. Effekt.-B. (Hahn)	5	118,60б	
do. Hypothekenbank	7	123,60б	
Dresdener Bankverein	6	120,10ka6	
Essener Kredit	7	144,30б	
Gothaer Privatbank	5⅔	120,50ka6	
do. Grundkreditb.	4	124,60б	
do. do. junge	4	110,60б	
Hamburg. Hypoth.-B.	8	162,00ka6	
Hamb Com. u. Disk.-B	6	131,10б	
Königsberg. Vereinsb	5	106,90б	
Leipziger Bank	6	142,10ka6	
Lübecker Kommerzb.	0	— —	
Magdeburger Privatb.	5½	114,00ka6	
Nordd. Grund-Kredit.	5	110,00ka6	
Nordd. Bank-Aktien	4½	— —	
Pr. Hyp.-B. (Spielh.)	6½	137,75ka6	
Pr. Pfdbr.-Bk vollgez.	6	125,00ka	
„ „ vollgez. 95	6	122,00б	
Realkredit-Bank	0	28 00ка	

Leipziger Börse, 13. Dezember.

Zt.		M.		Zt.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl	3000 4000 5000	98,50B	4	Mansf. Gew. 1882	500	99,75б
3	do.	1000	98,50B	4½	do. 1879		100,00б
3	do.	500	98,50B	4	do. Em. 1875		100,00б
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		104,40б
3⅔	Staatsanl. 1855.	100	99,00B	4½	do. 1876		104,40б
3½	do. 67 kv. 4%	500	102,75б	3½	Altb. Landoblig.	1000	103,10б
3½	Landrentenbr.	500	100,85B	3½	do. do.	5000	103,10б

Div. Eisenb.-Stamm-Akt.

10,8	Altenburg-Zeitz	303,00б	
15	Aussig-Tepl. 500 fl	336,00б	
8	Böhm. Westb. 5%	205,75ka6	
11.14	Buschtiehrad. Lit. A	266,50б	
10¾	do. do B	— —	
10 fl.	Galiz. K.-Ludw.-B.	108,60б	
5	Graz-Köflach	— —	
⅔	Saalbahn	— —	
0	Weimar-Gera	— —	
2,1	Werrabahn	— —	

Div. Eisenb.-St.-P.-Akt.

9,65	Altenburg-Zeitz	269,00б	
5	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —	
5	do. do. B.	— —	

Div. Bank- u. Kredit-Akt.